

6. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Zu den allgemeinen Gefährdungen, die sich bei dem Niederbringen von Bohrungen, dem Testen und Fördern von Sonden ergeben, treten bei Stimulationsarbeiten zusätzliche Gefahrenmomente auf.

Diese zusätzlichen Gefährdungen sind:

- unter hohem Druck stehende Leitungen, wobei die unter Druck stehenden Medien aus Flüssigkeiten bestehen, in denen ätzende Chemikalien oder Feststoffe (Sand) enthalten sind
- Umgang, Lagerung und Transport von Chemikalien
- das Arbeiten mit verflüssigten technischen Gasen, besonders CO_2
- Einflüsse der Chemikalien auf das umliegende Territorium, die Umwelt und auf das Grundwasser
- Erhöhte Beanspruchung der technischen Einrichtungen, wie Produktionsrohrtour, Steigrohrtour, Kolonnenkopf oder anderer Absperrorgane, auf Druck und Korrosion. Hier müssen die Belange der Bergbausicherheit einbezogen werden.
- Brand- und Explosionsgefährdung bei Anwendung von Ölen oder Ölemulsionen als Behandlungsflüssigkeit. Bei der Fülle der Belange des Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit bei Intensivierungsarbeiten dürfen die gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen und Anordnungen, die die Sicherheit der Werkstätigen, der Produktionsanlagen, der Einrichtungen, die Bergbausicherheit und die Sicherheit des Territoriums garantieren, nicht außer acht gelassen werden.

Für die jeweils durchzuführenden Stimulationen sind in den zutreffenden Arbeitsprogrammen die spezifischen Bestimmungen und Anordnungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, der technischen Sicherheit und des Umweltschutzes konkret benannt und festgelegt.

Insbesondere sind die nachstehenden Punkte zu beachten:

1. Belehrungen über die durchzuführenden Arbeiten unter Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit mit allen Kollegen sind durchzuführen.
2. Nur durch den verantwortlichen Mitarbeiter benannte und unterwiesene Kollegen dürfen sich in den jeweiligen Arbeitsbereichen aufhalten.
3. Alle anderen Kollegen und Personen haben sich in einem Mindestabstand von 15 m von unter Druck stehenden Leitungen aufzuhalten.
4. Auf dem Bohrplatz im Umkreis von 30 m von der Sonde und von den Aggregaten besteht Rauchverbot.
5. Anweisungen über Arbeitsoperationen, die nicht vor Beginn der Behandlung abgesprochen wurden, dürfen nur vom leitenden Mitarbeiter, dem die Gesamtleitung der Intensivierung unterstellt ist, gegeben werden.
6. Das Bohrloch, die nachgeschalteten Ringräume und die Sicherheitselemente des Bohrlochkopfes müssen ständig beobachtet werden.